

INFORMATIONEN ZUM ABGABENBESCHIED 2024

➔ Hebesätze der Realsteuern

⇒ Grundsteuer A

Der Hebesatz für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Grundstücke) wurde zunächst unverändert mit 430 v.H. berechnet. Er bildet die Grundlage für die im beiliegenden Abgabebescheid festgesetzte Grundsteuer.

⇒ Grundsteuer B

Der Hebesatz für die Grundsteuer B (sonstige bebaute und unbebaute Grundstücke) wurde zunächst unverändert mit 575 v.H. gerechnet. Er bildet die Grundlage für die im beiliegenden Abgabebescheid festgesetzte Grundsteuer.

Eine voraussichtliche Änderung der Hebesätze durch Beschluss des Gemeinderates bleibt vorbehalten.

Ansprechpartnerin für Sie ist Frau Diana Ewert, Zimmer EG. 19, Tel.: 02294 / 699 127

➔ Abfallentsorgung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.12.2023 die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühren für das Jahr 2024 beschlossen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der kostenlosen Abholung von Sperrmüll, Elektro-Großgeräten, Metall und sperrigen Grünabfällen ist der Anschluss an die kommunale Abfallentsorgung mit einer Restmülltonne. Mengenbegrenzungen und die Anzahl der Abholungen dieser kostenlosen Leistungen sind in der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Morsbach festgelegt.

Dargestellt sind in der Tabelle die derzeit geltenden Gebührensätze mit den Vergleichszahlen des Vorjahres:

		Gebühren 2023	Gebühren 2024
80 l grau		126,00 €	136,00 €
120 l grau		189,00 €	204,00 €
240 l grau		378,00 €	408,00 €
1.100 l grau		1.733,00 €	1.870,00 €
240 l grün		46,00 €	39,00 €
1.100 l grün		211,00 €	179,00 €
80 l braun		89,00 €	93,00 €
120 l braun		134,00 €	140,00 €
240 l braun		268,00 €	280,00 €
sperrige Grünabfälle	max. 2 m ³ / Abholung	kostenlos	kostenlos
Sperrmüll	max. 3 m ³ / Abholung	kostenlos	kostenlos
Haushaltskältegerät/ Elektro-Großgerät/ Metall		kostenlos	kostenlos
Servicegebühr Behälterwechsel		20,00 €	20,00 €
Zusatzabfuhr als Restmüll		15,00 €	15,00 €

Gegen Zahlung einer Pauschale von 5,00 € können jeweils bis zu 3 m³ Sperrmüll oder Grünabfall beim kommunalen Wertstoffhof Oberberg-Süd, Im Langenbacher Siefen 10, 51545 Waldbröl, angeliefert werden. Elektrogeräte, Metall, Papier usw. werden dort weiterhin kostenlos angenommen.

Ansprechpartnerin für Sie ist vormittags Frau Christa Peitsch, Zimmer EG. 19, Tel.: 02294 / 699 122

➔ Hundesteuer

Die zurzeit gültigen blauen Hundesteuermarken bleiben bis auf weiteres gültig. Der Hund muss die Marke am Halsband deutlich sichtbar tragen, wenn er außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters umherläuft. Dies dient nicht nur zu Kontrollzwecken, sondern erleichtert auch beim Auffinden eines herrenlosen Hundes die Zuordnung zum Eigentümer oder zur Eigentümerin. Die Hundesteuersätze bleiben zunächst unverändert.

Eine eventuelle Änderung der Hebesätze durch Beschluss des Gemeinderates bleibt vorbehalten.

Der jährliche Steuersatz ist abhängig von der Anzahl der gehaltenen Hunde und beträgt aktuell, wenn:

- nur ein Hund gehalten wird 96,00 Euro,
- zwei Hunde gehalten werden, je Hund 120,00 Euro,
- drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund 150,00 Euro,
- ein gefährlicher Hund gehalten wird, je Hund 635,00 Euro,
- zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund 1.220,00 Euro.

Die Anmeldung von Hunden ist beim Steueramt der Gemeinde von dem Hundehalter oder der Hundehalterin vorzunehmen. Dies kann persönlich, per E-Mail oder online im Internet unter www.morsbach.de, Suchbegriff: „Hundeangelegenheiten“ erfolgen. **Für nicht oder nicht rechtzeitig angemeldete Hunde kann gegen den Hundehalter oder die Hundehalterin ein Bußgeld von bis zu 500 Euro festgesetzt werden.**

Ansprechpartnerin für Sie ist Frau Diana Ewert, Zimmer EG. 19, Tel.: 02294 / 699 127

Zusätzlich zur steuerlichen Anmeldung muss eine Registrierung der Hunderasse gemäß Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHG NW) beim Ordnungsamt erfolgen. Die Anmeldung kann ebenfalls wie vorbeschrieben erfolgen.

Ansprechpartnerin für Sie ist Frau Karin Maelshagen, Zimmer UG. 4, Tel.: 02294 / 699 321

➔ **Straßenreinigung - Winterdienstgebühren-**

Aufgrund einer Neukalkulation hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26.09.2023 beschlossen, einen Gebührensatz in Höhe von 0,55 € / Bemessungsgrundlage im Jahr 2024 zu erheben.

Ansprechpartner/in für Sie:

- zur Höhe der Gebühren ist Frau Diana Ewert, Zimmer EG. 19, Tel.: 02294 / 699 127
- zum Umfang der Winterdienstpflicht ist Herr Stefan Hermann, Zimmer UG. 5, Tel.: 02294 / 699 320
- zum organisatorischen Ablauf des Winterdienstes durch den Bauhof der Gemeinde oder beauftragte Fremdunternehmer ist Herr Matthias Schöll, im Bauhof, Wissener Straße 104-106, Morsbach, Volperhausen, Tel.: 02294 / 699 261

➔ **Allgemeine Hinweise**

Fortschreibung von Grundbesitzabgaben

⇒ **Grundsteuern**

Bei der Fortschreibung von Grundsteuern auf einen neuen Eigentümer oder eine neue Eigentümerin ist das gemeindliche Steueramt an die Zurechnungsfortschreibung des Einheitswert- bzw. Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Gummersbach gebunden. Eine steuerliche Umschreibung durch die Gemeinde kann erst nach Bekanntgabe der erfolgten Zurechnungsfortschreibung durch das Finanzamt vorgenommen werden. Diese Zurechnungsfortschreibung erfolgt per Gesetz auf den **01.01. des auf den Eigentumswechsel folgenden Jahres.**

Ansprechpartner für Sie beim Finanzamt Gummersbach ist der Veranlagungsbezirk I, Tel.: 02261 / 860

Eine Ausnahme von dieser Regelung bildet die Vorlage einer formlosen, schriftliche Vereinbarung zwischen Käufer oder Käuferin und Verkäufer oder Verkäuferin beim Steueramt, die von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist und aus der hervorgeht, ab welchem Zeitpunkt der neue Eigentümer oder die neue Eigentümerin die Zahlungsverpflichtung gegenüber der Gemeinde übernimmt. Sie finden hierfür einen entsprechenden Vordruck unter www.morsbach.de, Suchbegriff: „Eigentumswechsel“. Das gleiche Verfahren zum Eigentumswechsel gilt auch für die Abfallbeseitigungs- und Winterdienstgebühren.

Ansprechpartnerin für Sie ist Frau Diana Ewert, Zimmer EG. 19, Tel.: 02294 / 699 127

⇒ **SEPA-Mandat (= Einzugsermächtigung)**

Wenn Sie noch kein SEPA-Mandat (= Einzugsermächtigung) erteilt haben, aber am Einzugsverfahren teilnehmen möchten, wenden Sie sich bitte an die Gemeindekasse. Ein entsprechendes Formular finden Sie auch im Internet unter www.morsbach.de, Suchbegriff: „SEPA-Mandat“.

Auskunft hierzu erteilt Ihnen die Gemeindekasse Morsbach im Rathaus, Zimmer EG. 07, Tel.: 02294 / 699 514, E-Mail: gemeindekasse@gemeinde-morsbach.de

➔ **Grundsteuer-Reform**

Wenn Sie Ihre Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts abgegeben haben, berechnet das Finanzamt in einem ersten Schritt den Grundsteuerwert und anschließend den Grundsteuermessbetrag. Sie erhalten deshalb zwei Bescheide; den Grundsteuerwertbescheid und den Grundsteuermessbescheid. Die Bescheide befinden sich regelmäßig zusammen in einem Umschlag.

Wichtig! Aufgrund dieser beiden Bescheide müssen Sie keine Zahlung leisten. Die Bescheide dienen als Berechnungsgrundlage für die Gemeinde zur Festsetzung Ihrer Grundsteuer ab dem Jahr 2025.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf dem beigefügten Informationsblatt und unter: www.finanzverwaltung.nrw.de

Die E-Mail Adresse der Gemeindeverwaltung lautet: rathaus@gemeinde-morsbach.de. Wenn Sie uns ein Fax schicken wollen, erreichen Sie uns unter: 02294 / 699 187. Diese und viele andere Informationen finden Sie auch unter:

 www.morsbach.de,

 <https://www.instagram.com/gemeindemorsbach/>,

 <https://www.facebook.com/Gemeinde-Morsbach-212634729546189/>,